

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 7/09 B

L 3 SB 1373/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 SB 469/06 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.12.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rücknahme früherer bindender Bescheide und Feststellung eines Grades der Behinderung von wenigstens 60 bereits ab 30.3.1999 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln und Divergenz.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil ein gesetzlich vorgesehener Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).
- 4 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe bei der Anwendung des § 44 Abs 2 Satz 2 SGB X sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens des Beklagten gesetzt, rügt er keinen Mangel des berufsgerichtlichen Verfahrens, sondern die unrichtige Handhabung einer Vorschrift des Verwaltungsverfahrenrechts (vgl dazu BSG SozR Nr 196 zu § 162 SGG). Ebenso wenig bezeichnet der Kläger einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, indem er vorbringt, das LSG habe fehlerhafte Rechtsquellen zitiert.
- 5 Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) - wie sie der Kläger ebenfalls erstrebt - kommt nur in Betracht, wenn eine revisionsrechtlich relevante Abweichung einer Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts hinreichend bezeichnet wird, wenn also zB ein Widerspruch zwischen einem die Entscheidung des LSG tragenden Rechtssatz und einem Rechtssatz aufgezeigt wird, den das BSG in den tragenden Gründen einer Entscheidung aufgestellt hat. Abweichung bedeutet hierbei Widerspruch im grundsätzlichen (abstrakten) Rechtssatz. Eine Abweichung liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG im konkreten Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien andere entgegenstellt, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.



- 6 Der Kläger hat zwar auf Rechtsprechung des BSG hingewiesen, aus der sich ergebe, dass ein Gericht eigenes Ermessen nicht an die Stelle des Verwaltungsermessens setzen dürfe. Er hat jedoch aus den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils keinen Rechtssatz herausgearbeitet, der dem genannten höchstrichterlichen Rechtssatz widersprechen würde. Seinem Vorbringen ist zu entnehmen, "die Entscheidung des LSG beruhe auf dem, dass die Rücknahme der hier in Rede stehenden Verwaltungsakte für die Vergangenheit im Ermessen der Behörde" stehe. Darüber hinaus behauptet er an anderer Stelle, das LSG habe eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Behörde gesetzt. Damit hat er zwar seine Ansicht begründet, dass das LSG unter Verkennung der Rechtsprechung des BSG eine fehlerhafte Entscheidung getroffen habe, jedoch keine der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich widersprechenden Rechtssätze des LSG aufgezeigt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)